

II. Zulagenordnung für das nichtärztliche Personal (ausgenommen Verwaltungspersonal)

an den Krankenanstalten, den Chronischkrankenanstalten
und Pflegeheimen im Land Vorarlberg
auf Grund des Landes- bzw. Gemeindebedienstetengesetzes
sowie der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung

Gültig ab 1.1.2021

1. Überstundenvergütung: (§ 1 NBV)
Bedienstete, die gezwungen sind, regelmäßig Überstunden zu leisten, erhalten eine Überstundenpauschale auf der Basis der jeweiligen Einstufung.

2. Nachtdienstzulage: (§ 4 NBV) 69,72 Euro

3. Bereitschaftszulage: (§ 5 NBV)
Arbeitsbereitschaft im Haus 52,80 Euro
Arbeitsbereitschaft außer Haus 44,70 Euro

4. Erschwerniszulage: (§ 13 NBV) 161,47 Euro

5. Gefahrenzulage: (§ 14 NBV)
 - a) wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind 124,42 Euro

 - b) für das Personal an der Pulmologischen Abteilung, wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind 261,64 Euro

6. A) Verwendungszulage I*: (§ 3 NBV)
 - a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste
bis zum 20. Dienstjahr 226,83 Euro
ab dem 21. Dienstjahr 270,36 Euro

b) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste	
bis zum 20. Dienstjahr	85,68 Euro
ab dem 21. Dienstjahr	103,57 Euro

B) Verwendungszulage II*: (§ 3 NBV)

a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit	264,04 Euro
--	-------------

b) für das Altenpflegepersonal mit abgelegter Prüfung	125,68 Euro
---	-------------

c) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste	50,48 Euro
---	------------

7. Funktionszulage*: (§ 3 NBV)

a) für Stationsschwestern/-pfleger	522,08 Euro
------------------------------------	-------------

b) für Ober- bzw Abteilungsschwestern/-pfleger	614,17 Euro
--	-------------

c) für die Pflegedienstleitung	705,76 Euro
--------------------------------	-------------

8. Nebengebühren*: (§ 13 NBV)

a) für Intensivschwestern/-pfleger	191,53 Euro
------------------------------------	-------------

b) für OP- und Anästhesieschwestern/-pfleger	134,36 Euro
--	-------------

9. Nachtdienstzulage für Portiere: (§ 4 NBV) 69,72 Euro

10. Sonn- und Feiertagszulage: (§ 6 NBV)

für jede volle Dienststunde	5,47 Euro
-----------------------------	-----------

Bemerkungen:

Die pauschalierten Gefahren- und Erschwerniszulagen basieren auf Durchschnittsberechnungen, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

Die oben erwähnten Zulagen wurden mit demselben Prozentsatz erhöht, wie sich das Gehalt eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen im Jahr 2020 erhöht. Die Anpassung der genannten Zulagen erfolgt jährlich entsprechend der Erhöhung des Gehaltes eines Landes- und

Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen.

Bei den pauschalierten Zulagen handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung. Sie sind mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütung (§ 2 NBV), der Verwendungszulage (§ 3 NBV) sowie der Aufwandsentschädigung (§ 7 NBV) nicht sonderzahlungsfähig.

*Hinweis: Diese gekennzeichneten Zulagen gelten lediglich für Bedienstete für die das Landesbedienstetengesetz 1988 bzw. das Gemeindebedienstetengesetz 1988 zur Anwendung kommt.